

Elterninformation zum Schwimm- und Sportunterricht am NIGE

Sehr geehrte Eltern,

die Fachgruppe Sport des NIGE möchte Ihnen auf diesem Weg einen Überblick über die wichtigsten Regelungen zum Sportunterricht geben, um das Miteinander zu erleichtern und einen sicheren Unterricht zu ermöglichen.

Ausrüstung:

Ihr Kind benötigt strapazierfähige, funktionelle Sportkleidung, die nur während des Sportunterrichtes getragen wird.

- 1 Paar feste Sportschuhe – Hallenschuhe mit heller, abriebfester Sohle
- Sweatshirt, T-Shirt, kurze und lange Sporthose
- Sehhilfen: Das Tragen einer Sportbrille wird empfohlen.

Für den Schwimmunterricht:

- Badehose oder Badeanzug (Badeshorts und Bikinis sind bei Sprüngen ins Wasser unvorteilhaft)
- Handtuch, Seife oder Duschgel
- evtl. Badeschlappen, evtl. Schwimmbrille (keine Taucherbrille)
- essen und trinken sind nicht erlaubt, kein Kaugummi, keine Glasflaschen (PET-Flaschen mit Mineralwasser sind am Beckenrand erlaubt)

Bitte unterstützen Sie Ihr Kind, indem Sie es daran erinnern, rechtzeitig das Sportzeug zu packen und mitzunehmen.

Schmuck, Geld und Wertgegenstände:

Schmuck, Uhren und Piercings sind vor dem Unterricht abzulegen (bzw. abzukleben), da sie das Verletzungsrisiko aller Kinder erhöhen.

Der Zugang zu den Sporthallen ist in der Regel abgeschlossen. Während des Unterrichtes in den Sportstätten haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, Wertsachen in einem im Unterrichtsraum befindlichen Kasten zu sammeln. Achten Sie dennoch bitte darauf, dass Ihr Kind keine größeren Geldbeträge und besondere Wertgegenstände mit in die Schule bringt.

Befreiung und Entschuldigung vom Sportunterricht:

Sollte Ihr Kind aufgrund einer akuten Erkrankung oder Verletzung nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, so bitten wir um eine schriftliche Mitteilung. Auch bei Beeinträchtigungen (Krankheit/Verletzung) sind Schüler und Schülerinnen grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und werden in den Unterrichtsprozess einbezogen. Dies gilt auch für Randstunden und den Unterricht am Nachmittag.

Eine Befreiung vom Sportunterricht bis zur Dauer eines Monats kann die Sportlehrkraft genehmigen. Über diesen Zeitraum hinausgehende Befreiungen müssen bei der Schulleiterin beantragt werden.

Die aktive Teilnahme am Sportunterricht während der Menstruation ist der Normalfall. Bei gesundheitlichen Einschränkungen der Schülerinnen ist eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Über gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Asthma, Diabetes, Epilepsie o.ä. ist die Sportlehrkraft zu Beginn des Schuljahres zu informieren.

Schwimmfähigkeit:

Im Rahmen des Schwimmunterrichts in der Schule ist keine Anfängerschulung möglich. Sollte Ihr Kind in der Grundschule nicht die notwendigen Schwimmfertigkeiten erworben haben (Schwimmabzeichen Bronze), liegt es in Ihrer Verantwortung, dass dies in einem außerschulischen Kurs oder in dem vom NIGE angebotenen Schwimm-Förderunterricht bei unserem Schwimmmeister Ralf Hippen geschieht.

Nichtschwimmer können im Rahmen des Schwimmunterrichtes nicht betreut werden und können daher nicht am Unterricht teilnehmen.

..... hier bitte abtrennen.....

Ich habe die Elterninformation zum Schwimm- und Sportunterricht am NIGE erhalten.

Name, Vorname des Kindes

Klasse

1. Es bestehen keine gesundheitlichen Bedenken für eine Teilnahme am Sport-/Schwimmunterricht.
2. Mein Kind verfügt über das Schwimmabzeichen Bronze
3. Mein Kind darf aus gesundheitlichen Gründen am Sport-/Schwimmunterricht nicht teilnehmen:
(Eine ärztliche Bescheinigung ist beigefügt)

(Entsprechendes bitte ankreuzen und den abgetrennten Abschnitt der Sportlehrkraft abgeben)

Unterschrift (Eltern)